

Reglement über den Fonds für gemeinnützige Zuwendungen



<i>Grundlage</i>	Art. 1 Die katholische Kirchgemeinde Steinhausen führt einen Fonds für gemeinnützige Zuwendungen im Sinne von § 9 des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden.
<i>Zweck</i>	Art. 2 Die Mittel des Fonds für gemeinnützige Zuwendungen dienen zur Finanzierung oder Unterstützung von wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken im In- und Ausland.
<i>Äufnung</i>	Art. 3 ¹ Der Fonds für gemeinnützige Zuwendungen wird geäufnet durch: <ul style="list-style-type: none">- jährliche Einlagen im Rahmen des Voranschlags der katholischen Kirchgemeinde Steinhausen, in der Regel 1% der budgetierten Steuereinnahmen;- Einlagen aus allfälligen Überschüssen aus der Jahresrechnung, in der Regel 10 % des Überschusses (vorbehältlich der Genehmigung an der Kirchgemeindeversammlung);- freiwillige Zuwendungen Dritter. ² Die erstmalige Äufnung erfolgt aus der in der Verwaltungsrechnung 2008 vorgesehenen Fondseinlage.
<i>Verwendung</i>	Art. 4 ¹ Beiträge können an Einzelpersonen, Personengruppen, Institutionen oder Organisationen ausgerichtet werden. Voraussetzung ist, dass die gesprochenen Beiträge für gemeinnützige Projekte eingesetzt werden. ² In der Regel werden die Beiträge zu gleichen Teilen für Projekte im In- und Ausland ausgerichtet.
<i>Rechtsanspruch</i>	Art. 5 ¹ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Ausrichtung von Beiträgen. ² Der Kirchenrat kann für die Ausrichtung von Beiträgen Bedingungen und Auflagen erlassen.
<i>Verwaltung</i>	Art. 6 ¹ Über die Ausrichtung von Beiträgen sowie die dafür notwendigen Entnahmen aus dem Fonds entscheidet der Kirchenrat. ² Der Kirchenrat kann zur Projektbeurteilung eine Kommission einsetzen.
<i>Inkrafttreten</i>	Art. 7 Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung der Kirchgemeindeversammlung in Kraft.

Von der Kirchgemeindeversammlung beschlossen am 26. November 2007

Vom Regierungsrat genehmigt am 7.1.2008 2007